## Bestimmung des Gerichtsstandes des Erfüllungsort beim deutsch-österreichischen Beherbergungsvertrag nach dem Luganer und Brüsseler Abkommen

**OGH**, Urteil vom 28.10.1997 - 4 Ob 299/97t

Leitsatz:

Für die Bestimmung des Erfüllungsortes nach Art.5 Z.1 LGVÜ (EuGVÜ) sind die Kollisionsnormen des Forumstaates maßgebend. Im Fall des Beherbergungsvertrages ist nach österreichischem (und auch nach deutschem) Recht der Ort der Beherbergung zugleich Erfüllungsort.

Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt ein Hotel in V., Österreich, und begehrt ÖS 167.390,-- s.A., da der Beklagte für eine private Reisegruppe Zimmer bestellt hat. Die Gruppe hat vom 30.9.1995 bis 9.10.1995 im Gasthof der Klägerin gewohnt. Vor Reiseantritt hat der Beklagte das Entgelt für die Beherbergung der D-GmbH übergeben, welche einen Verrechnungsscheck ausgestellt habe. Der Beklagte hat der Klägerin den Scheck zur Begleichung der Rechnung übergeben. Der Scheck ist jedoch nicht gedeckt gewesen.

Nach Ansicht der Klägerin sei das angerufene, österreichische Gericht gemäß Art 5 Z 1 Lugano-Übereinkommen (inhaltsgleich mit Art.5 EuGVÜ) als Wahlgerichtsstand zuständig. Erfüllungsort für die Geldschuld sei nach der Natur und dem Zweck des Geschäftes der Hotelstandort in V. Das ergebe sich auch aus den österreichischen Hotelvertragsbedingungen, die nach allgemeiner Verkehrs- und Vertragssitte Vertragsbestandteil geworden seien.

Der Beklagte wandte die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ein mit der Begründung, daß der Erfüllungsort sich nach österreichischem Recht bestimme. Gemäß § 905 ABGB sei die Geldschuld am Wohnsitz des Beklagten in Deutschland zu erfüllen gewesen.

Das Landesgericht Feldkirch als Erstgericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit zurück. Nach Art 5 Z 1 LGVÜ sei der Erfüllungsort maßgebend. Geldschulden seien nach § 905 ABGB qualifizierte Schickschulden. Erfüllungsort sei der Wohnsitz des Schuldners. Die österreichischen Hotelvertragsbedingungen seien nicht Vertragsinhalt geworden.

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Rekursgericht änderte die Entscheidung des Erstgerichtes dahin ab, daß es die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verwarf. Für die Bestimmung des Erfüllungsortes nach Art 5 Z 1 LGVÜ seien die Kollisionsnormen des Forumstaates maßgebend. Nach § 36 IPRG sei österreichisches Recht anzuwenden. Der Erfüllungsort einer Leistung bestimme sich gemäß § 905 ABGB mangels Vereinbarung nach der Natur und dem Zweck des Geschäftes und schließlich nach dem Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses. Bei einem Beherbergungsvertrag habe auch der Gast seine Leistung am Ort der Beherbergung zu erbringen. Das sei auch international üblich. Die entsprechende Vertragsklausel der österreichischen Hotelvertragsbedingungen sei auch einem ausländischen Gast zumutbar.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsrekurs des Beklagten ist zulässig, weil eine Rechtsprechung zum Erfüllungsort nach Art 5 Z 1 LGVÜ bei einem Beherbergungsvertrag fehlt; er ist aber nicht berechtigt.

## Aus den Gründen:

Der Beklagte bekämpft die Auffassung des Rekursgerichtes, es sei international üblich, das Beherbergungsentgelt am Ort des Unterkunftgebers zu zahlen. 99 % der Reisen würden im voraus bezahlt; der Gast erhalte einen Voucher, den er im jeweiligen Beherbergungsbetrieb abgebe. Die österreichischen Hotelvertragsbedingungen seien nicht Vertragsinhalt geworden.

Wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, verklagt werden (Art 5 Z 1 LGVÜ). Der Erfüllungsort bestimmt sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist. Auf das internationale Privatrecht des Forumstaates kommt es nur dann nicht an, wenn materielles Einheitsrecht eingreift und dieses seinen Anwendungsbereich unabhängig vom Kollisionsrecht bestimmt (*Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht<sup>4</sup> Art 5 Rz 12 mwN).

Zwischen den Streitteilen ist ein Beherbergungsvertrag zustandegekommen. Für derartige Verträge besteht kein materielles Einheitsrecht; eine Rechtswahl im Sinne des § 35 IPRG wurde nicht behauptet. Nach § 36 IPRG sind gegenseitige Verträge, nach denen die eine Partei der anderen zumindest überwiegend Geld schuldet, nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die andere Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im vorliegenden Fall ist demnach österreichisches Recht anzuwenden.

Gemäß § 905 Abs 1 ABGB ist, wenn der Erfüllungsort weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zweck des Geschäftes bestimmt werden kann, an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz (seine Niederlassung) hatte. In erster Linie sind demnach die Parteiabrede und die Geschäftsnatur sowie der Geschäftszweck maßgebend; der Wohnsitz (die Niederlassung) des Schuldners ist nur dann Erfüllungsort, wenn Parteiabrede, Geschäftsnatur und Geschäftszweck keine Rückschlüsse auf den Erfüllungsort zulassen (s *Schwimann/Binder*, ABGB² V § 905 Rz 16). Erfüllungsort ist jener Ort, an dem die Leistung erbracht werden soll (*Koziol/Welser*<sup>10</sup> I, 227).

Bei der Prüfung, ob sich aus der Natur des Schuldverhältnisses der Erfüllungsort ergibt, ist die Interessenlage zu berücksichtigen und es sind unter anderem die Verkehrssitten heranzuziehen. Bei einem Beherbergungsvertrag mit Feriengästen entspricht es den Verkehrssitten und den Interessen des Unterkunftgebers, daß auch das vom Gast zu leistende Entgelt am Ort der Beherbergung zu erbringen ist (RIS-Justiz RS0017642; IPrax 1984, 215).

Auch nach deutschem Recht sind für die Bestimmung des Leistungsortes die Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses maßgebend (§ 269 Abs 1 BGB). In diesem Sinn ist beim Beherbergungsvertrag der Beherbergungsort als gemeinsamer Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen anerkannt (*Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch<sup>56</sup> § 269 Rz 13 mwN; s auch IPRax 1984, 215).

Daß der Gast in vielen Fällen das Entgelt für den Hotelaufenthalt im voraus einem Reiseveranstalter zahlt und den von diesem ausgestellten Voucher dem Hotelier übergibt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Voucher verkörpert die Gegenleistung des Gastes; der Gast übergibt ihn am Ort der Beherbergung, der demnach Ort der Leistung des Gastes und damit Erfüllungsort ist. Daß der Leistungserfolg möglicherweise an einem anderen Ort eintritt, läßt den Erfüllungsort unberührt; Erfüllungsort und Erfolgsort können zusammenfallen, sie müssen es aber nicht (s *Palandt* aaO § 269 Rz 1).

Da der Ort der Beherbergung schon nach der Natur des Vertrages Erfüllungsort auch für die Leistungen des Gastes ist, bedarf es des Rückgriffes auf die österreichischen Hotelvertragsbedingungen nicht. Das Hotelreglement kann im übrigen, auch wenn es nicht vereinbart war, als Richtlinie für eine Verkehrsübung der österreichischen Hotellerie gelten (SZ 52/189 = EvBl 1980/118 = JBl 1980, 652; RIS-Justiz RS0017476).

Das Rekursgericht hat die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu Recht bejaht; der Revisionsrekurs mußte erfolglos bleiben.

## Anmerkung:

Der Entscheidung ist vollinhaltlich beizupflichten. Ergänzend sei noch hinzugefügt, daß mit der nunmehr gefestigten Judikaturlinie auch für Österreich klargestellt ist, daß die zentralen Begriffe "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag", die in den Abkommen von Lugano und Brüssel vorkommen, "vertragsautonom", d.h. unabhängig von der nationalen Rechtsordnung, auszulegen sind (vgl. EvBl 1998/33 und JBl 1998, 184).

Ebenfalls als ständige Rechtsprechung dürfte nunmehr gelten, daß Beherbergungsverträge nicht als die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte begründende Bestandverträge zu qualifizieren sind, sondern als echte Mischverträge nicht unter die Zuständigkeitsnorm des § 49 Abs.1 Z.5 iVm § 83 JN fallen (stRsp SZ 50/74 = MietSlg 29.588 = RZ 1977/135; bestätigt Iprax 1984, 215). Übersteigt demnach die offene Hotelrechnung ÖS 130.000,-- ist das jeweils örtlich zuständige Landesgericht auch sachlich zuständig; unter dem vorgenannten Betrag hingegen das jeweils örtlich zuständige Bezirksgericht aufgrund der allgemeinen Wertzuständigkeit.